

Satzung

über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entsprechend der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Detmold vom 30. Juni 1992 für die Anlage:

„Schulfichtenweg“

vom 29.09.2022

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 8 Absatz 3 über die endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Detmold vom 30. Juni 1992 hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1

Der Rat stellt die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage fest und bestimmt, dass sie abweichend von den im § 8 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Detmold vom 30. Juni 1992 festgesetzten Herstellungsmerkmalen mit folgenden Herstellungsmerkmalen

- **der asphaltierten Mischverkehrsfläche für alle Verkehrsarten**
- **der Entwässerung durch:**
 - **offenen Wegeseitengraben**
 - **Entwässerungsrinne mit Straßeneinlauf**
- **der Beleuchtung**

ihren endgültigen Ausbauzustand erreicht hat.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entsprechend der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Detmold vom 30. Juni 1992 für die Anlage: „Schulfichtenweg“ vom 29.09.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bearbeitende Stelle
0.0.50 Rat und Sitzungsdienst
Tel. 05231 / 977-220

Aushangbeginn: 25.10.2022

Aushangende: 09.11.2022

2022-068

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 29.09.2022

Der Bürgermeister

Frank Hilker